

vom 23. Juni 2015

Kantonsratsbeschluss über einen Zusatzkredit zum Kantonsbeitrag an das Hoch- wasserschutzprojekt Kleine Melchaa, Einwohnergemeinde Giswil

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001² sowie Artikel 43 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Giswil wird an die beitragsberechtigten Mehrkosten in der Höhe von insgesamt Fr. 5 150 000.– (Preisgrundlage Juni 2015) des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa, Gemeinden Giswil und Sachseln, ein Kantonsbeitrag zulasten Kto. 6229.5620.00 von 21,5 Prozent bzw. Fr. 1 107 250.– zugesichert.
2. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass der Bund einen Beitrag von 65 Prozent an die Mehrkosten leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Landschaft für die Projektleitung ist nach Art. 22 der Wasserbauverordnung⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ GDB 101.0

² GDB740.1

³ GDB 610.1

⁴ GDB 740.11

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin: